

# Satzung des Carnevalvereins „Germania“ 03 Lollar e.V.

## §1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Carnevalverein „Germania“ 03 Lollar e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Lollar und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.04. des laufenden Jahres und endet am 31.03. des folgenden Jahres.

## §2

Ziele des Vereins

1. Die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
2. Der Vereinszweck wird erfüllt insbesondere durch:
  - a.) Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen u.a. Rosenmontagsball, Prunksitzung, Kinderfasching, Faschingsumzug
  - b.) Herausgabe einer Vereinszeitschrift „Kreppelzeitung“
  - c.) Förderung von Tanzgruppen, die die Pflege des Brauchtums in Form von Gardetanz und Showtanz zum Ziel haben

## §3

Aufgaben des Vereins

Die Durchführung von

- a.) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (u.a. Kirmes, Rosenmontagsball) zur Finanzierung der steuerbegünstigten Zwecke
- b.) vereinsinternen Veranstaltungen (u.a. Wandertag, Vereinsausflüge für Erwachsene und/oder Kinder)

wird gestattet. Sie dürfen jedoch nur im Verhältnis zum satzungsmäßigen Zweck des Vereins und nur von untergeordneter Bedeutung sein.

## §4

### Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §5

Der Verein ist Mitglied im BDK (Bund deutscher Karneval).

## §6

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Minderjährigen ist die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten Pflicht.
2. Aufnahmeanträge bedürfen der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eventuelle Ablehnungsgründe müssen Dem Betroffenen nicht mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
  - a.) durch Austritt
  - b.) durch Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- a.) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b.) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz einer Mahnung,
- c.) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlungen

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören

## §7

### Beiträge

1. Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.
3. Der Jahresbeitrag wird einmal jährlich durch Abbuchung erhoben.
4. Ausscheidende Mitglieder haben in jedem Fall den im Jahr des Austrittes fälligen Beitrag zu entrichten.

## §8

### Organe des Vereins

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand

## §9

### Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung, die jährlich, und zwar im 2. Quartal eines neuen Jahres stattfindet.
2. Die Einladung zu der Generalversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vorher, durch eine Veröffentlichung des Vereins in einem regelmäßig erscheinenden Mitteilungs- oder Informationsblatt, in dem üblicherweise die örtlichen Vereinsnachrichten erscheinen (z.B. in der Bürgerzeitung „Blättche“ oder in der Verbraucherinformation „Kloppmaschin“) unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) den allgemeinen Jahresbericht
  - b) den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer
  - c) die Neuwahl des Vorstandes bzw. Ergänzungswahlen, soweit diese erforderlich sind
  - d) die Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören und die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen haben.
4. Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Jedes persönlich anwesende Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
6. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der Generalversammlung gestellte Anträge sind nur dann zugelassen, soweit es sich nicht um Ergänzungs- und Gegenanträge handelt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit des Antrages befürworten. Ausgenommen sind hier Anträge zur Satzung.
7. Eine außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn:
  - a) dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind,
  - b) mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen beantragen
8. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## §10

### Vorstand

1. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Dieser besteht aus dem
  - a) der geschäftsführende Vorstand
  - b) der erweiterte Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der 1. Schriftführer/in
  - d) dem/der 1. Rechner/in
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) dem/der 2. Schriftführer/in
  - c) dem/der 2. Rechner/in
  - d) dem/der Sitzungspräsident/in
  - e) bis zu 5 Beisitzern

4. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre in der Generalversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein kommissarisches Mitglied für die/den Ausgeschiedene/n.
5. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neu gewählte Vorstand amtlich bestätigt ist.
6. Jeweils zwei Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten den Verein gemeinsam, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.
7. Der Vorstand fasst die zur Bearbeitung der Vereinsangelegenheiten erforderlichen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen sich mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende befinden muss, anwesend ist.
8. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte notwendig erscheinen lassen. Er ist dazu verpflichtet wenn 3 Vorstandsmitglieder es beantragen.
9. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich und ohne Vergütung aus.

## §11

### Datenschutz

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

2. Verantwortliche Stelle:

Carnevalverein „Germania“ 03 Lollar e.V.  
- Sitz des Vorstandes -  
E-Mail: [info@cv-lollar.de](mailto:info@cv-lollar.de)

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende, personenbezogene, Daten auf:

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefon-/Handynummer
- E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1 lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

#### 4. Als Mitglied des

- Regionalverband Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V.
- Bund Deutscher Karneval e.V.

Ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei

- ggf. Name
- ggf. Alter
- ggf. Anschrift
- ggf. Mitgliedsnummer

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Funktionsträger) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- Telefon-/Handynummer
- E-Mail-Adresse
- Funktion im Verein

5. Im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen sowie der Generalversammlung des Vereins, veröffentlicht der CVL personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage ([www.cv-lollar.de](http://www.cv-lollar.de)) sowie in den sozialen Medien. Auch erfolgt eine Datenübermittlung zur Veröffentlichung an Printmedien. Die Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf zur Berichterstattung notwendigen personenbezogenen Daten.

6. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem CVL nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht erlaubt.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung, Sperrung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten. Eine entsprechende Anfrage ist in Schriftform an den Vorstand zu stellen.

8. Beim Austritt aus dem CVL werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht.

9. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig dafür ist die Behörde:

Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Postfach 3163  
65021 Wiesbaden

Beschwerden können auch elektronisch unter <https://datenschutz.hessen.de> eingereicht werden.

## §12

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sollten bei dieser Versammlung weniger als  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf auch in dieser Versammlung einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lollar, mit der Auflage dies nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.